

**1. vereinfachte Änderung des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 Sinspert - Hölsterlöh**

**Bisherige Festsetzung:**

4.2 Sockelhöhe (hierzu siehe Skizze)

Die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) des 1. Vollgeschosses oder talseitig zulässigen 2. Vollgeschosses über dem natürlichen Gelände (gleich Sockelhöhe) darf auf der Gebäudeachse gemessen max. 0,50 m und bei dem talseits zulässigen 2. Vollgeschoss  $\pm 0,00$  m betragen.

Der Messpunkt hierfür liegt wie folgt 3,00 m vor dem Schnittpunkt aus Gebäudeachse und der äußersten Hausflucht.

- a) Bei ebenem Gelände (oder mit einer maximalen Neigung 1:50) vor der zur Erschließungsstraße gerichteten Gebäudefront (Bei Grundstücken die über eck an zwei Straßen liegen ist die längere Gebäudefront maßgebend).
- b) Bei Grundstücken mit geringem Gefälle  $<1:10/>1:50$  vor der bergseitigen Gebäudefront.
- c) Bei Grundstücken mit einem Gefälle von  $\geq 1:10$  vor der talseitigen Gebäudefront

**1. vereinfachte Änderung:**

4.2 Sockelhöhe

Die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) des 1. Vollgeschosses über dem natürlichen Gelände (gleich Sockelhöhe) darf auf der Gebäudeachse gemessen max. 0,50 m betragen.

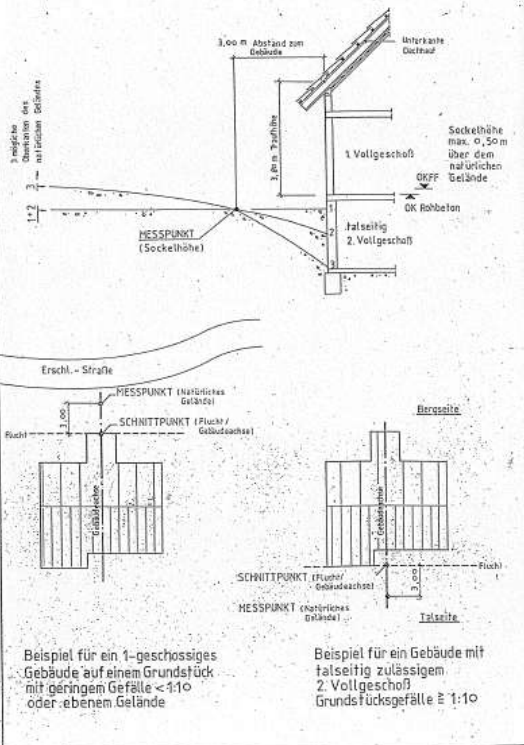
Der Messpunkt hierfür liegt wie folgt 3 m vor dem Schnittpunkt aus Gebäudeachse und der äußersten Hausflucht.

Maßgebend ist die zur Erschließungsstraße gerichtete Gebäudefront (Bei Grundstücken die über eck an zwei Straßen liegen ist die längere Gebäudefront maßgebend).

4.2.1 Gebäudehöhe

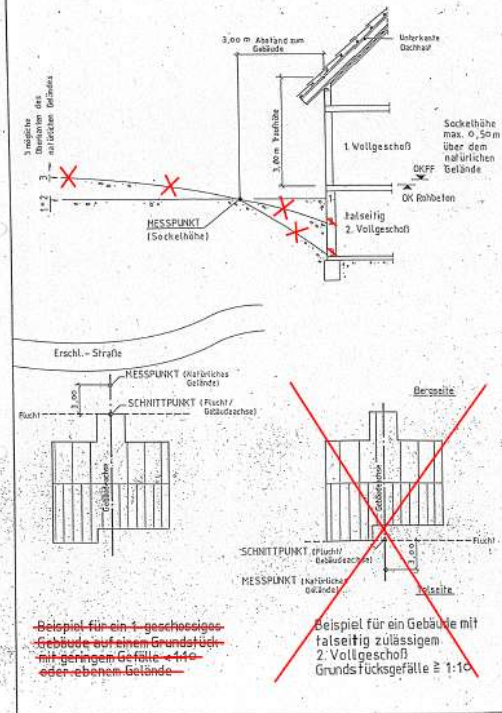
Die Gebäudehöhe darf auf dem Grundstück 381 eine Höhe von max. 356,50 m ü NN und auf dem Grundstück 421 eine Höhe von max. 356,00 m ü NN nicht überschreiten.

Anlage zur textlichen Festsetzung zu 4.1, 4.2 und 5  
(Trauf- und Sockelhöhe) Hierzu siehe auch Fassadenschnitte im M 1:50



- A 0 -

Anlage zur textlichen Festsetzung zu 4.1, 4.2 und 5  
(Trauf- und Sockelhöhe) Hierzu siehe auch Fassadenschnitte im M 1:50



- A 0 -

Diese Festsetzungen gelten nur für den Änderungsbereich der 1. vereinfachten Änderung